

Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (2023–2024) Bericht des Generalsekretärs des Europarats an die Parlamentarische Versammlung

I. Einführung

1. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Folgenden „Charta“; SEV Nr. 148) wurde im November 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 1. März 1998 in Kraft. 2023 beging der Europarat den 25. Jahrestag des Inkrafttretens der Charta; ein guter Zeitpunkt, um eine Bilanz der erzielten Erfolge und der bevorstehenden Herausforderungen zu ziehen.
2. Artikel 16 Absatz 5 der Charta besagt: *„Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta“*.¹
3. Dieser zwölfte Bericht, der den Zeitraum 2023-2024 abdeckt,² nimmt zunächst eine Bestandsaufnahme der Unterzeichnungen und Ratifizierungen durch die Mitgliedstaaten des Europarats vor. Er informiert über die Überwachung der Einhaltung der Charta durch die Vertragsstaaten und stellt die Maßnahmen heraus, die zur Verbesserung der Wirkung der Charta auf staatlicher und örtlicher Ebene ergriffen wurden. Anhand der Beschreibung der jüngsten Tätigkeit des Sachverständigenausschusses der Charta soll dieser Bericht auch die Beziehungen zu anderen einschlägigen Organen des Europarats, zur Europäischen Union und zu anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen aufzeigen.
4. In der auf ihrem 4. Gipfeltreffen am 17. und 18. Mai 2023 verabschiedeten Erklärung von Reykjavík bekräftigten die Staats- und Regierungschefs des Europarats unter anderem *„ihren Einsatz für die Weiterentwicklung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Völkern Europas und die gegenseitige Wertschätzung unserer kulturellen Vielfalt und unseres kulturellen Erbes.“*³ Darüber hinaus betonten sie *„die wichtige Rolle, die der Europarat bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen spielt, die nationalen Minderheiten angehören.“*⁴
5. Die Charta ist eine der wichtigsten Konventionen des Europarats. Sie ist der einzige Vertrag weltweit, der auf den Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen abzielt und den Vertragsstaaten einen gemeinsamen und international anerkannten Rahmen für ihre Sprachenpolitik bietet. Zusammen mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten bildet sie einen Bezugspunkt, der die europäischen Normen im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten und ihrer Sprachen, ihrer Geschichte und ihrer Kultur darstellt.
6. Es ist daher besorgniserregend, dass die Ratifizierung der Charta in den Mitgliedstaaten des Europarats seit Jahren nicht vorankommt. Hier müssen die Anstrengungen verstärkt werden.
7. Die aktive Rolle der Parlamentarischen Versammlung als eines der satzungsgemäßen Organe des Europarats ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Grundsätze der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie. Es ist unerlässlich, dass ihre Mitglieder die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarats sowie der Unterzeichnerstaaten der Verträge des Europarats weiterhin in ihrer politischen Agenda berücksichtigen. Zudem spielt

¹ Siehe: [Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen](#).

² Der erste Zweijahresbericht wurde der Parlamentarischen Versammlung im Jahr 2000 vorgelegt ([Dok. 8879](#)), der zweite 2002 ([Dok. 9540](#)), der dritte 2005 ([Dok. 10659](#)), der vierte 2007 ([Dok. 11442](#)), der fünfte 2009 ([Dok. 12300](#)), der sechste 2011 ([Dok. 12881](#)), der siebte 2013 ([Dok. 13436](#)), der achte 2015 ([Dok. 13993](#)), der neunte 2017 ([Dok. 14530](#)), der zehnte 2020 ([Dok. 15276](#)) und der elfte 2023 ([Dok. 15743](#)). Diese Berichte sind unter www.coe.int/minlang verfügbar.

³ Siehe: [Reykjavik-Erklärung](#), S. 3.

⁴ Siehe: [Reykjavik-Erklärung](#), S. 5.

die Parlamentarische Versammlung eine entscheidende Rolle bei der Bekanntmachung der Charta und bei der aktiven Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Stärkung des Schutzes und der Förderung der herkömmlich in Europa gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen.

II. Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Charta durch die Mitgliedstaaten des Europarats: gegenwärtiger Stand

8. Die Charta wurde am 5. November 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 1. März 1998 in Kraft. Bis heute wurde sie von den folgenden 25 Staaten ratifiziert: Armenien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Finnland, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern. Nichtmitgliedstaaten des Europarats können ihr beitreten, sofern sie vom Ministerkomitee des Europarats offiziell dazu eingeladen wurden.
9. Außer durch Portugal kam es weder im jetzigen noch im vorigen Berichtszeitraum zu einer neuen Unterzeichnung.⁵ Acht Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Charta unterzeichnet haben, haben sie noch nicht ratifiziert. Anzumerken ist, dass sich Albanien, Aserbaidschan, Georgien, die Republik Moldau und Nordmazedonien bei ihrem Beitritt zum Europarat zur Ratifizierung der Charta verpflichtet haben. Außerdem ist es wichtig zu betonen, dass die Ratifizierung der Charta auch durch die langjährigen Mitgliedstaaten des Europarats ein klares Bekenntnis zu diesbezüglichen europäischen Normen und mithin ein Zeichen ihrer europäischen Solidarität in einer Angelegenheit darstellen würde, die eindeutig die Grundwerte des Europarats widerspiegelt.
10. Der Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen trägt zur Erhaltung und Entwicklung des kulturellen Reichtums sowie der Traditionen Europas bei, was eine wichtige Grundlage für unsere Demokratien darstellt. Die Charta beabsichtigt, dieses Ziel durch die Förderung des Gebrauchs von Regional- und Minderheitensprachen im öffentlichen Leben (Bildung, Justizbehörden, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienste, Medien, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben sowie grenzüberschreitender Austausch) zu erreichen. Gleichzeitig wird anerkannt, dass *„der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte.“*⁶

III. Überwachung der Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in den Vertragsstaaten

11. Die Umsetzung der Charta wird vom Sachverständigenausschuss überwacht. Seine 24⁷ unabhängigen Sachverständigen prüfen die Lage der Regional- oder Minderheitensprachen in den Vertragsstaaten gemäß ihren Verpflichtungen aus der Charta. In diesem Rahmen spricht er *„Empfehlungen für Sofortmaßnahmen“* und *„Weitere Empfehlungen“* aus und berichtet dem Ministerkomitee über seine Beurteilung der Einhaltung durch die Staaten. Auf der Grundlage der Prüfberichte und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses verabschiedet das Ministerkomitee seinerseits Empfehlungen und Entscheidungen im Rahmen der Überwachung der Anwendung der Charta in den Vertragsstaaten.⁸
12. Nach der Abarbeitung der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Rückstände führte der Sachverständigenausschuss im Berichtszeitraum elf Ortsbesuche durch, und zwar in Dänemark,

⁵ Portugal hat die Charta im September 2021 unterzeichnet, doch seit 2010 wurde sie von keinem Staat ratifiziert.

⁶ Siehe: [Die Charta \(Präambel\)](#).

⁷ Derzeit umfasst der Sachverständigenausschuss 24 Mitglieder, da der Sitz von Bosnien und Herzegowina bis zur Nominierung von Kandidaten durch die Regierung vakant bleibt.

⁸ In seiner Entscheidung vom 28. November 2018 über die „Stärkung des Überwachungsverfahrens der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ im Anschluss an die vom kroatischen Vorsitz des Ministerkomitees am 18. und 19. Juni 2018 in Straßburg veranstaltete Hochrangige Konferenz billigte das Ministerkomitee eine umfassende Reform des Überwachungsverfahrens der Charta, die am 1. Juli 2019 in Kraft trat.

Finnland, Kroatien, Montenegro, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Tschechien, im Vereinigten Königreich und auf der Insel Man. Zudem wurde die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen in Bezug auf sechs Vertragsstaaten geprüft.

i. Empfehlungen und Entscheidungen des Ministerkomitees

13. Während des Berichtszeitraums hat das Ministerkomitee die folgenden Empfehlungen und Entscheidungen bezüglich der jeweiligen Prüfberichte des Sachverständigenausschusses angenommen und veröffentlicht.⁹

2023

- 19. April, Niederlande, [Empfehlung CM/RecChL\(2023\)1](#) des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch die Niederlande;
- 19. April, Schweden, [Empfehlung CM/RecChL\(2023\)2](#) des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Schweden;
- 28. Juni, Zypern, [Entscheidung CM/Del/Dec\(2023\)1470/10.2b](#), Prüfung des Sachverständigenausschusses der Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im sechsten Prüfbericht des Sachverständigenausschusses zu Zypern enthalten sind;
- 28. Juni, Norwegen, [Entscheidung CM/Del/Dec\(2023\)1470/10.2c](#), Prüfung des Sachverständigenausschusses der Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im achten Prüfbericht des Sachverständigenausschusses zu Norwegen enthalten sind;
- 4. Oktober, Österreich, [Empfehlung CM/RecChL\(2023\)3](#) des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich;
- 4. Oktober, Serbien, [Empfehlung CM/RecChL\(2023\)4](#) des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Serbien;
- 13. Dezember, Montenegro, [Empfehlung CM/RecChL\(2023\)5](#) des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Montenegro;
- 13. Dezember, Rumänien, [Empfehlung CM/RecChL\(2023\)7](#) des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Rumänien;

2024

- 7. Februar, Schweiz, [Entscheidung CM/Del/Dec\(2024\)1488/10.3](#), Prüfung des Sachverständigenausschusses der Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im achten Prüfbericht des Sachverständigenausschusses zur Schweiz enthalten sind;
- 5. April, Dänemark, [Empfehlung CM/RecChL\(2024\)1](#) des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Dänemark;
- 7. Mai, Schweden, [Entscheidung CM/Del/Dec\(2024\)1498/10.1a](#), Prüfung des Sachverständigenausschusses der Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im achten Prüfbericht des Sachverständigenausschusses zu Schweden enthalten sind;
- 1. Juli, Kroatien, [Empfehlung CM/RecChL\(2024\)2](#) des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Kroatien;
- 1. Juli, Tschechien, [Empfehlung CM/RecChL\(2024\)3](#) des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Tschechien;
- 9. Oktober, Finnland, [Empfehlung CM/RecChL\(2024\)4](#) des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Finnland;
- 9. Oktober, Niederlande, [Entscheidung CM/Del/Dec\(2024\)1509/10.2c](#), Prüfung des Sachverständigenausschusses der Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im siebten Prüfbericht des Sachverständigenausschusses zu den Niederlanden enthalten sind;

⁹ Im Rahmen der Reform von 2018 wurde ein Verfahren zur Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen eingeführt. Die Entscheidungen des Ministerkomitees sind Teil dieses Verfahrens. Alle Prüfberichte und die damit verbundenen Empfehlungen des Sachverständigenausschusses sind verfügbar unter www.coe.int/minlang.

- 9. Oktober, Deutschland, [Entscheidung CM/Del/Dec\(2024\)1509/10.2b](#), Prüfung des Sachverständigenausschusses der Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im siebten Prüfbericht des Sachverständigenausschusses zu Deutschland enthalten sind;
 - 19. November, Vereinigtes Königreich und Insel Man, [Empfehlung CM/RecChL\(2024\)6](#) des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch das Vereinigte Königreich;
 - 19. November, Spanien, [Empfehlung CM/RecChL\(2024\)5](#) des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Spanien.
14. Die Empfehlungen des Ministerkomitees an die Vertragsstaaten knüpfen seit 2001 an die in den Prüfberichten des Sachverständigenausschusses enthaltenen Vorschläge an. Diese Praxis unterstreicht die politische Unterstützung für das unabhängige Überwachungsverfahren der Charta.
15. Im Jahr 2023 wurde die HUDOC-Datenbank zur Charta eingeführt.¹⁰ Sie enthält die Prüfberichte des Sachverständigenausschusses der Charta, die Prüfungen der Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die nachfolgenden Empfehlungen und Entscheidungen des Ministerkomitees, die Berichte des Generalsekretärs an die Parlamentarische Versammlung über die Anwendung der Charta sowie Erklärungen des Sachverständigenausschusses. Die Datenbank erleichtert die Arbeit der Vertragsstaaten der Charta auf staatlicher und örtlicher Ebene sowie von Wissenschaftlern und Verbänden. Darüber hinaus trägt sie zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Verbreitung der im Rahmen der Charta durchgeführten Überwachungsarbeit bei.

ii. **Empfehlungen des Sachverständigenausschusses: Tendenzen und wiederkehrende Problematiken**

16. Vor dem Hintergrund der verschiedenen vom Sachverständigenausschuss im Berichtszeitraum ausgesprochenen Empfehlungen lassen sich folgende Tendenzen feststellen:
17. Der Sachverständigenausschuss weist immer wieder darauf hin, dass die Staaten als Vertragsparteien der Charta rechtlich verpflichtet sind, die Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen zu überwachen, zu koordinieren und zu unterstützen. Außerdem betonte er im Berichtszeitraum wiederholt, dass staatliche Behörden beim Schutz von Minderheitensprachen einen proaktiveren Ansatz verfolgen sollten. Der Sachverständigenausschuss machte wiederholt darauf aufmerksam, dass eine gezielte Politik und/oder Strategie auf staatlicher Ebene zu einer wirksameren Umsetzung der Verpflichtungen beiträgt, die sich aus den Bestimmungen der Charta ergeben. Darüber hinaus ist für die Erzielung von Ergebnissen eine angemessene und stimmige Finanzierung unerlässlich.
18. Es ist von größter Wichtigkeit, dass die Vertreter der Sprecher bei der Gestaltung und/oder Umsetzung staatlicher Richtlinien oder Strategien, die für den Schutz und die Förderung ihrer jeweiligen Regional- oder Minderheitensprachen einschlägig sind, einbezogen und befragt werden. Der Sachverständigenausschuss hat jedoch häufig festgestellt, dass die staatlichen Behörden dieser Verpflichtung nicht nachkommen. In einigen Fällen wurden die Vertreter der Sprecher weder bei der Erstellung des regelmäßigen Berichts zur Umsetzung der Charta noch während des Verfahrens zur Erstellung der Mitteilung über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen befragt, was dem Geist der Charta widerspricht.¹¹
19. Einige Vertragsstaaten haben nach wie vor mit systemischen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Charta zu kämpfen. Viele Empfehlungen wurden im Laufe der verschiedenen Überwachungszeiträume erneuert. So erinnert der Sachverständigenausschuss die staatlichen Behörden beispielsweise regelmäßig daran, wie wichtig es ist, Regional- oder

¹⁰ Siehe: [HUDOC/ECRML-Datenbank](#).

¹¹ Gemäß Artikel 6 und 7.4 der Charta ist es notwendig, die betroffenen Organisationen über die während der Überwachung ausgesprochenen Empfehlungen zu informieren und die von ihnen geäußerten Bedürfnisse und Wünsche bei der Umsetzung und der damit verbundenen Berichterstattung zu berücksichtigen.

Minderheitensprachen auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu unterrichten, um ihren Schutz und ihre Weitergabe an die nächsten Generationen wirksam zu gewährleisten. Die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen in der Vorschulerziehung bildet die Grundlage für umfassende Sprachkenntnisse. Um allgemein bessere Ergebnisse zu erzielen, fordert der Sachverständigenausschuss die staatlichen Behörden häufig auf, die Möglichkeit zu prüfen, dieses Ziel auch finanziell zu unterstützen, unter anderem durch die Einstellung und Ausbildung von Lehrkräften und Investitionen in neue Lehrmittel. Alle diese Maßnahmen sollten in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen und/oder Gemeindebehörden und in Absprache mit Vertretern der Sprecher erfolgen.

20. In vielen Vertragsstaaten gibt es einen Mangel an ausgebildeten Sprachlehrern. Um dieses Problem anzugehen, reicht es nicht aus, nur Menschen mit entsprechenden Sprachkenntnissen anzuwerben. Die Vertragsstaaten müssen langfristige Strategien entwickeln, um die jüngere Generation nicht nur dazu zu bewegen, mehr in ihre Sprachkenntnisse zu investieren, sondern auch dazu, bereit zu sein, sich für diesen Beruf zu entscheiden, indem sie Lehrern von Regional- oder Minderheitensprachen einen verlässlichen beruflichen Werdegang mit angemessener beruflicher und finanzieller Sicherheit auf lange Sicht bieten.
21. Darüber hinaus wird weiterhin die unzureichende Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien sowie seitens der Verwaltungsbehörden und regionalen und/oder kommunalen Stellen in den Empfehlungen des Sachverständigenausschusses angesprochen. Im Hinblick auf diese Bestimmungen ermutigte der Sachverständigenausschuss alle Vertragsstaaten der Charta erneut, in Zusammenarbeit mit den Sprechern zu ermitteln, in welchen Gebieten Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlich in ausreichender Zahl für die Zwecke der gemäß Artikel 10 eingegangenen Verpflichtungen (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienste) anwesend sind, unabhängig von Prozenzhürden, und die gemäß Artikel 10 ratifizierten Verpflichtungen in diesen Gebieten dauerhaft anzuwenden.
22. Schließlich stellt der Sachverständigenausschuss regelmäßig fest, dass die Gesellschaft als Ganze nicht ausreichend über das Vorhandensein von Regional- oder Minderheitensprachen in ihren jeweiligen Ländern informiert ist und dass diese Sprachen und die sie umgebende Geschichte und Kultur nicht oder nicht ausreichend in den Lehrplänen der Schulen enthalten sind oder anderweitig an Nichtsprecher vermittelt werden.

iii. Anhaltende Herausforderungen

23. Zunächst ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Staaten ihre regelmäßigen Berichte rechtzeitig einreichen, um die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit des Überwachungsverfahrens sicherzustellen. Verzögerungen stören nicht nur das Arbeitsprogramm des Sachverständigenausschusses, sondern gefährden vor allem die Wirksamkeit der Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die in den zuvor angenommenen Prüfberichten enthalten sind. Verzögerungen im Überwachungsverfahren beeinträchtigen letztlich die 2018 vereinbarte Reform und die damit verbundenen Erfolge zur Stärkung der Wirksamkeit des gesamten Überwachungsverfahrens.
24. Wie bei vielen anderen Instrumenten des Europarats erweist sich die Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses als stetige Herausforderung. In diesem Zusammenhang wird oft darauf hingewiesen, dass eine unmittelbare Verbindung zwischen diesen Empfehlungen und den Kooperationstätigkeiten des Europarats (einschließlich der im Rahmen gemeinsamer Programme mit der EU durchgeführten Tätigkeiten) geschaffen werden sollte. Auf dieser Grundlage sollte, wann immer möglich, allen Vertragsstaaten nach der Veröffentlichung des entsprechenden Prüfberichts Kooperationsprojekte vorgeschlagen werden, die auf die vom Sachverständigenausschuss ermittelten Schwerpunkte abzielen und zu einem festen Bestandteil des Umsetzungsprozesses der Charta gemacht werden sollten. Ferner sollten sie integraler Bestandteil der Europarat-Maßnahmenpläne für Mitgliedstaaten werden. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist Eigenverantwortung. Die Vertragsstaaten sollten gemeinsam mit allen einschlägigen nationalen Interessengruppen den Umsetzungsprozess vorantreiben. In diesem Zusammenhang ist der Mehrwert und die Bedeutung von

Folgeveranstaltungen, wie den vom Europarat und den staatlichen Behörden veranstalteten Runden Tischen zur Umsetzung der Charta, hervorzuheben. Ihr Ziel besteht nicht nur darin, das Verfahren zu unterstützen und darüber zu informieren, sondern es sollen auch wirksame Wege zur Umsetzung der Empfehlungen des Sachverständigenausschusses aufgezeigt werden.¹² Solche Runden Tische sollten regelmäßiger veranstaltet werden und die Vertragsstaaten sollten sich stärker in diesen Prozess einbringen. Zu beachten ist außerdem, dass eine angemessene und regelmäßige Finanzierung unerlässlich ist, um Ergebnisse bei der Umsetzung der Empfehlungen zu erzielen.

25. Da die Charta ein lebendiges Instrument ist, müssen ihre Bestimmungen weiterhin im Lichte der heutigen Lebensbedingungen und Entwicklungen in unserer Gesellschaft ausgelegt werden, wie beispielsweise die Digitalisierung in den Bereichen öffentliche Verwaltung und Dienstleistungen oder Medien sowie die zunehmende Bedeutung der künstlichen Intelligenz. Der Sachverständigenausschuss befasst sich regelmäßig mit diesen Entwicklungen und bewertet seine Arbeitsweise und Analysen entsprechend. Während der 80. Sitzung des Sachverständigenausschusses im November 2024 war ein Tagesordnungspunkt der digitalen Einbeziehung von gefährdeten sowie Regional- oder Minderheitensprachen gewidmet, in deren Rahmen zwei Meinungsaustausche veranstaltet wurden. Ziel des ersten Austauschs war es, die gegenwärtige Landschaft der neuen Medien und ihre potenzielle Rolle bei der Förderung von Regional- und Minderheitensprachen zu erkunden. Im Rahmen des zweiten Austauschs erörterten die Sachverständigen mit Vertretern von Lenovo und Motorola die digitale Einbindung gefährdeter alteingesessener Sprachen, deren technische und finanzielle Aspekte, die Bedeutung von Gruppenakzeptanz und die sprachlich-wissenschaftliche Begleitung des Prozesses. Weitere Überlegungen sollten angestellt werden, um sicherzustellen, dass die Überwachungsarbeit der Sachverständigen die gegenwärtigen Fortschritte, insbesondere im Bereich der neuen Technologien, und ihren potenziellen Beitrag zur Förderung und zum Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigt.

26. Schließlich sollten mehr Anstrengungen unternommen werden, um die Jugend zu erreichen und sie aktiv in die Förderung und den Schutz von Regional- und Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums einzubinden. Gute Beispiele einzelner Vertragsstaaten zeigen, dass gefährdete Sprachen trotz bestehender Generationsunterschiede durch eine umfassende Strategie und verstärkte Anstrengungen wiederbelebt werden können und das Interesse der jüngeren Generation am Erlernen der Regional- und Minderheitensprachen ihrer Vorfahren geweckt werden kann.

iv. Gegenwärtige Entwicklungen zum besseren Schutz und weitere Empfehlungen

27. Neben der Sensibilisierung für die Charta und der Werbung für ihre Unterzeichnung und Ratifizierung fordert der Sachverständigenausschuss die Vertragsstaaten wie beispielsweise Serbien zudem auf, regelmäßig weitere Verpflichtungen gemäß Charta zu übernehmen, um die Verbesserungen in der Lage ihrer Regional- oder Minderheitensprachen widerzuspiegeln.¹³ Ferner bietet der Europarat im Rahmen seiner Kooperationsfähigkeiten Rechtsberatung an, veranstaltet Informations- und Sensibilisierungstagungen und führt diesbezügliche Gespräche mit den zuständigen staatlichen Behörden.

28. Im gegenwärtigen Berichtszeitraum haben zwei Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen im Rahmen der Charta erweitert, was eine begrüßenswerte Entwicklung darstellt:

- Am 22. Januar 2024 teilten die Niederlande dem Europarat mit, dass sie die Ausweitung der Anwendung der Charta-Bestimmungen auf den karibischen Teil der Niederlande (die Inseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba) sowie der Charta-Bestimmungen gemäß Teil III auf die

¹² An diesen Runden Tischen zur Umsetzung der Charta nehmen Vertreter der staatlichen Behörden aller Ebenen, Vertreter der Sprecher sowie Mitglieder des Sachverständigenausschusses der Charta und der Geschäftsstelle des Europarats teil.

¹³ Siehe: [Fünfter Prüfbericht zu Serbien](#).

Papiamentu-Sprache auf der Insel Bonaire angenommen haben. Zudem setzten die Niederlande den Europarat am 1. Juli 2024 über die Ausweitung des Schutzes des Papiamentu/Papiamentu gemäß Teil II auf den europäischen Teil des Königreichs der Niederlande in Kenntnis.

- Am 28. Februar 2024 teilte Tschechien dem Europarat mit, dass es Teil III der Charta auf Deutsch in einem Teil des angestammten deutschen Sprachgebiets anwenden wird, und zwar in den Kreisen Eger, Karlsbad, Falkenau, Reichenberg, Aussig, Krummhou, Troppau und Zwittau.
29. Tschechien, Dänemark, Deutschland und das Vereinigte Königreich arbeiten an einer Erweiterung ihrer Ratifizierungsurkunden, um den Schutz auf Regional- oder Minderheitensprachen auszudehnen. In den Niederlanden beabsichtigt die Provinz Limburg, die Verwendung und Sichtbarkeit des Limburgischen in den kommenden Jahren zu verbessern, um dessen Schutz auch auf Teil III der Charta auszudehnen.¹⁴
30. Der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten spielt in dieser Hinsicht ebenfalls eine Rolle und hat die Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens in mehreren Stellungnahmen zur Ratifizierung der Charta aufgefordert.¹⁵ Darüber hinaus ersucht er die Behörden der Vertragsstaaten, die dies zugesagt haben, ihrer nach dem Europaratbeitritt eingegangenen Verpflichtung zur Ratifizierung der Charta nachzukommen.
31. Schließlich bieten die Maßnahmenpläne des Europarats, die darauf abzielen, die Bemühungen einzelner Länder zu unterstützen, ihre Gesetzgebung, Einrichtungen und Praktiken weiter an die Europaratnormen in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit anzupassen, zusätzliche Triebfedern für eine wirksame Vorbereitung der Charta-Ratifizierung.¹⁶

v. Erklärungen des Sachverständigenausschusses und Sensibilisierungsmaßnahmen

32. Während des Berichtszeitraums wurden insbesondere anlässlich des 25. Jahrestags des Inkrafttretens der Charta, zusammen mit einer Erklärung des Sachverständigenausschusses, eine Reihe von Informationsmaterialien und Arbeitspapieren veröffentlicht.
33. Im November 2023 wurde eine Broschüre¹⁷ neu aufgelegt, in der die Bedeutung der Charta für die Regional- oder Minderheitensprachen in Europa und die Arbeit des Sachverständigenausschusses dargelegt werden. Die Broschüre soll über das Überwachungsverfahren informieren und die in der Charta geforderten Normen veranschaulichen. Sie erschien in neun Sprachen und wird bei Ortsbesuchen, Konferenzen und Veranstaltungen verteilt.
34. Die erweiterte dritte Auflage der gesammelten Texte¹⁸ zur Charta wurde im Oktober 2023 veröffentlicht, gefolgt von der vierten Auflage¹⁹ im Oktober 2024, die neben dem Text der Charta und ihres Erläuternden Berichts die wichtigsten und neuesten Entscheidungen des Ministerkomitees und die Geschäftsordnung des Sachverständigenausschusses enthält. Darüber hinaus wird der Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen sowie der Vorbehalte und Erklärungen aufgezeigt. Neben einer anwenderfreundlichen Zusammenstellung aller wichtigen Texte in Bezug auf die Charta soll die Veröffentlichung das Bewusstsein für die neuesten Entwicklungen schärfen und richtet sich an Regierungsfachleute, Vertreter von Sprechern von

¹⁴ Siehe: [Provincie zet vol in op Deil-III-erkinning veur de Limburgse taal in 2030 – Provincie Limburg](#).

¹⁵ Siehe: zum Beispiel [Fünfte Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu Albanien](#) (Abs. 81).

¹⁶ [Der Maßnahmenplan des Europarats für die Republik Moldau \(2025-2028\)](#), der am 19. November 2024 vom Ministerkomitee verabschiedet wurde, ist in dieser Hinsicht ein wichtiges Beispiel.

¹⁷ Die [Broschüre](#) ist verfügbar auf Englisch, Französisch, Deutsch, Ungarisch, Italienisch, Portugiesisch, Romanes, Spanisch und Ukrainisch.

¹⁸ Siehe: <https://rm.coe.int/collected-texts-charter-3e-edition-gbr/1680acca81>.

¹⁹ Siehe: <https://rm.coe.int/collected-texts-charter-4th-edition-en/1680b26fa0>.

Regional- oder Minderheitensprachen sowie an Nichtregierungsorganisationen oder andere interessierte Gruppen.

35. Am 25. September 2023, anlässlich des Europäischen Tages der Sprachen (26. September) und im Zusammenhang mit dem 25. Jahrestag des Inkrafttretens der Charta, wurde ein Video²⁰ veröffentlicht, das die Wirkung der Charta veranschaulicht. In dem Video werden zudem Beispiele für Maßnahmen vorgestellt, die in den Vertragsstaaten der Charta in verschiedenen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens ergriffen wurden, um Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen die Verwendung dieser Sprachen in ihrem täglichen Leben zu ermöglichen. Es ist auf Englisch und Französisch mit deutschen, ungarischen, rumänischen und spanischen Untertiteln verfügbar.
36. Am 1. März 2023, anlässlich des 25. Jahrestags des Inkrafttretens der Charta, gab Aleksandra Oszmiańska-Pagett, Vorsitzende des Sachverständigenausschusses, eine Erklärung ab, in der sie die Einzigartigkeit, Bedeutung und den Mehrwert der Charta für den Schutz der Menschenrechte im Allgemeinen hervorhob. In der Erklärung wurde auch betont, dass dieses wichtige Mittel weiter ausgebaut werden muss und dass die Ratifizierung der Charta eine notwendige Voraussetzung für den weiteren Schutz, den Erhalt und die Förderung aller Regional- und Minderheitensprachen in Europa bleibt.²¹
37. Der Sachverständigenausschuss verabschiedete auf seiner 76. Sitzung am 16. Juni 2023 eine Erklärung über den rechtlichen Rahmen der Umsetzung der Charta in der Ukraine.²² In seiner Erklärung *„begrüßt der Sachverständigenausschuss die Stellungnahme zum Gesetz über nationale Minderheiten (Gemeinschaften) der Ukraine, die von der Venedig-Kommission auf ihrer 135. Sitzung (Venedig, 9.-10. Juni 2023) angenommen wurde und den ukrainischen Behörden wichtige Orientierungshilfen für die Verbesserung des Schutzes nationaler Minderheiten und Minderheitensprachen in der Ukraine bietet.“* Die Erklärung zielte auch darauf ab, den ukrainischen Behörden Leitlinien an die Hand zu geben, wie der Schutz der von der Charta abgedeckten Minderheitensprachen gestärkt werden kann.
38. Anlässlich des Internationalen Tages des Romanes veranstalteten das Referat für nationale Minderheiten und Minderheitensprachen und das Referat für Roma und Fahrende des Europarats mit dem Europäischen Roma-Institut für Kunst und Kultur (ERIAN) am 5. November 2024 in Straßburg die 5. Ausgabe der Konferenz „Safeguarding Romani Language“.²³ Während der Konferenz erörterten Fachleute, Romanessprecher, Pädagogen und Akademiker die Normen des Europarats und vielversprechende Maßnahmen zum Schutz, zur Förderung und zur Harmonisierung des Romanes. In einem Vortrag wurden die Ergebnisse und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses der Charta sowie vielversprechende Praktiken in den Vertragsstaaten vorgestellt.
39. Schließlich wurde im Rahmen der 12. Ausgabe des Weltforums für Demokratie (6. bis 8. November 2024), das jährlich im Europarat stattfindet, von der Abteilung für Nichtdiskriminierung des Europarats ein Podiumsgespräch zum Thema „Wie können wir Diskriminierung bekämpfen und die Gleichstellung und Vielfalt fördern, um die Spaltungen in der Gesellschaft zu überwinden?“ veranstaltet. Daran nahm ein Vertreter des Sachverständigenausschusses teil, der die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Sprachenrechte nationaler Minderheiten betonte, insbesondere im Hinblick auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

²⁰ Siehe: [Europäischer Tag der Sprachen: Wie die Sprachencharta zum Erhalt und zur Entwicklung von Regional- oder Minderheitensprachen beiträgt.](#)

²¹ Siehe: Anhang 2.

²² Siehe: [Erklärung des Sachverständigenausschusses zum rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in der Ukraine](#), einstimmig angenommen auf seiner 76. Sitzung (12.-16. Juni 2023).

²³ Siehe: [Schutz des Romanes – Ein Schritt vorwärts zur Harmonisierung des Romanes in Europa.](#)

IV. Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Charta auf regionaler und kommunaler Ebene und zur Stärkung der interinstitutionellen und internationalen Beziehungen

i. Die Rolle der kommunalen und regionalen Behörden

40. Der Sachverständigenausschuss bestätigt in seinen Prüfberichten, dass die Rolle der kommunalen und regionalen Behörden beim Schutz und der Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen von entscheidender Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für Bereiche wie Bildung, kommunale und regionale Verwaltung, grenzüberschreitender Austausch, Medien, Kultur oder Gesundheitsdienste, da diese Tätigkeiten und Dienstleistungen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip in die Zuständigkeit der kommunalen und regionalen Behörden fallen. Der Sachverständigenausschuss weist jedoch regelmäßig auf den mangelnden Informationsfluss zwischen den staatlichen und kommunalen Behörden hin und darauf, dass sich Letztere oft nicht der internationalen Verpflichtungen bewusst sind, die der jeweilige Vertragsstaat im Rahmen der Charta eingegangen ist.
41. Um die Charta in den Vertragsstaaten und in den Mitgliedstaaten des Europarats, die sie noch nicht ratifiziert haben, zu stärken und zu fördern, wurden auf regionaler und kommunaler Ebene mehrere Initiativen ergriffen, die es den Behörden, die Interesse an der Charta bekundet haben, ermöglichen, Charta-Bestimmungen im Rahmen ihrer Befugnisse umzusetzen.²⁴ Wie wichtig diese Initiativen sind, wird auch von Vertretern der Sprecher verschiedener Minderheitensprachen betont. Der Sachverständigenausschuss hat einen solchen proaktiven Ansatz auf Gemeindeebene zur Anwendung der Charta stets begrüßt, da er zudem den Aufbau und die Stärkung einer guten Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Sprechern von Minderheitensprachen ermöglicht.
42. Die Annahme einer „lokalen Charta“ in den Vertragsstaaten der Charta kann ein erfolgreiches Mittel sein, um ein höheres Maß an Schutz für bereits geschützte Regional- oder Minderheitensprachen zu gewährleisten. Dies war beispielsweise in der Gemeinde Wolfsburg (Kula, Provinz Wojwodina, Serbien) der Fall, die einen Beschluss zur Anwendung zusätzlicher oder weitergehender Verpflichtungen aus Teil III in Bezug auf Ungarisch, Ruthenisch, Ukrainisch und Deutsch fasste, was auch andere Gemeinden der Provinz Wojwodina dazu veranlasste, die Annahme vergleichbarer Beschlüsse in Bezug auf weitere Minderheitensprachen vorzubereiten.²⁵
43. Ein gutes Beispiel für die Sensibilisierung im Berichtszeitraum ist schließlich eine öffentliche Veranstaltung, die vom College of Social Sciences und dem Centre for Public Policy der Universität Glasgow am 13. und 14. Dezember 2023 ausgerichtet wurde. Die gemeinsam mit der Universität Edinburgh durchgeführte Veranstaltung hatte zum Ziel, sowohl die Charta und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch die neuesten Empfehlungen aus dem vorangegangenen Überwachungszeitraum für das Vereinigte Königreich mit Schwerpunkt auf Schottland vorzustellen. In Anwesenheit von Vertretern des Sachverständigenausschusses und des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen sowie von schottischen Regierungsbeamten und Akteuren der Bürgergesellschaft wurden zudem thematische Diskussionen zu Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz nationaler Minderheiten geführt, unter anderem mit einem Schwerpunkt auf Sprachen. Die Veranstaltung und der gewählte Ansatz boten die Möglichkeit für eine wirksamere Sensibilisierung, da sich gegenseitig verstärkende und ergänzende Botschaften vermittelt wurden.

²⁴ Siehe: [Förderung der Charta-Ratifizierung in Frankreich](#).

²⁵ Siehe: [Fünfter Prüfbericht des Sachverständigenausschusses zu Serbien](#).

ii. Stärkung der interinstitutionellen und internationalen Beziehungen

a. Beziehungen zur Parlamentarischen Versammlung

44. Die Parlamentarische Versammlung spielt eine Schlüsselrolle dabei, für die Charta und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der herkömmlich in Europa verwendeten Regional- oder Minderheitensprachen zu sensibilisieren. Die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses und des Ministerkomitees bilden die Grundlage für Maßnahmen der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen in den Vertragsstaaten. Die Unterstützung der Parlamentarischen Versammlung und der staatlichen Parlamente ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Anzahl der Ratifizierungen der Charta sowie der Anzahl der von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen.
45. Während der Ortsbesuche oder bei Anhörungen der Parlamentarischen Versammlung können Parlamentarier und Charta-Sachverständige ihre Ansichten austauschen. Die Parlamentarische Versammlung kann auch Angelegenheiten an die Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht) weiterleiten, die den Staaten bei allen verfassungsrechtlichen oder gesetzgeberischen Fragen im Zusammenhang mit sprachlichen Rechten juristisches Fachwissen zur Verfügung stellen kann. Darüber hinaus können dem Ministerkomitee schriftliche Fragen zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Charta vorgelegt werden.
46. Anlässlich des 25. Jahrestags des Inkrafttretens der Charta veranstaltete der Unterausschuss für die Rechte von Minderheiten der Parlamentarischen Versammlung des Europarats am 27. April 2023 in Straßburg eine Anhörung.²⁶ Während der Veranstaltung hob der Präsident²⁷ der Parlamentarischen Versammlung die Bedeutung dieses einzigartigen Rechtsinstruments hervor und bekräftigte die besondere Rolle, die die Parlamentarische Versammlung spielen sollte, um seine Sichtbarkeit zu erhöhen. Gleichzeitig bekräftigte er seinen Einsatz für die Förderung der Ratifizierung der Charta und die Fortsetzung dieser Arbeit im Rahmen seiner offiziellen Besuche auch in Zukunft.
47. Am 5. Dezember 2024 hielt der Präsident²⁸ der Parlamentarischen Versammlung eine Grundsatzrede auf der Interparlamentarischen Konferenz zum Thema „Kulturerbe und die Identität nationaler Gemeinschaften“ in Budapest (Ungarn). Er erinnerte an die Bedeutung der Mechanismen und Rechtsinstrumente des Europarats für den Schutz und die Förderung nationaler Minderheiten und Regional- oder Minderheitensprachen und betonte, dass das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen *„ein weithin anerkanntes normatives System für den Minderheitenschutz“* darstellen. Der Präsident hob hervor, dass *„der Schutz nationaler Minderheiten und ihrer Sprachen nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit ist, sondern auch eine Notwendigkeit für die Bewahrung unserer kulturellen Identität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts. In einer zunehmend multikulturellen Welt ist die Wahrung der Vielfalt die Grundlage für eine friedliche und gerechte Zukunft.“*²⁹

b. Beziehungen zum Ministerkomitee

48. Neben der zentralen Rolle, die das Ministerkomitee bei der Verabschiedung von Empfehlungen und Entscheidungen im Rahmen der Überwachung der Anwendung der Charta in den Vertragsstaaten spielt, wählt es auch die Mitglieder des Sachverständigenausschusses. Im Berichtszeitraum wählten oder bestätigten die Ministerbeauftragten sechs Mitglieder des Sachverständigenausschusses (vier neue Sachverständige für Dänemark, Deutschland,

²⁶ Siehe: [25. Jahrestag der Sprachencharta: Anhörung in der Parlamentarischen Versammlung](#).

²⁷ Tiny Kox, Präsident der Parlamentarischen Versammlung zum Zeitpunkt der Veranstaltung.

²⁸ Theodoros Rousopoulos, Präsident der Parlamentarischen Versammlung.

²⁹ [„In einer zunehmend multikulturellen Welt ist die Wahrung der Vielfalt die Grundlage für eine friedliche und gerechte Zukunft“](#), sagt der Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarats.

Luxemburg und das Vereinigte Königreich; zwei wiedergewählte Mitglieder des Ausschusses für Zypern und Serbien).

49. Des Weiteren findet ein Meinungsaustausch mit der Berichterstattergruppe für rechtliche Zusammenarbeit des Ministerkomitees (GR-J) statt. Empfehlungen und Entscheidungen werden zunächst in diesem Rahmen erörtert, bevor sie vom Ministerkomitee verabschiedet werden. Am 13. Juni 2023 führte die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses einen Meinungsaustausch mit der Berichterstattergruppe für rechtliche Zusammenarbeit, in dem sie die Herausforderungen bei der Umsetzung der Charta und die positiven Auswirkungen der Reform ihres Überwachungsverfahrens im Jahr 2018 hervorhob. Zudem ersuchte die Vorsitzende die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Charta noch nicht ratifiziert haben, dies zu tun.

c. Beziehungen zu anderen Organen des Europarats

50. Am 1. Januar 2024 nahm der Lenkungsausschuss für Nichtdiskriminierung, Vielfalt und Inklusion (CDADI) seine Arbeit im Rahmen seiner neuen Aufgabenbeschreibung auf.³⁰ Innerhalb dieses Rahmens ist der CDADI damit betraut, die Bekanntheit der Normen des Europarats zu fördern und die Sensibilisierung für diese zu erleichtern, unter anderem in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen. Dementsprechend soll der CDADI eine Studie über wiederkehrende Problemfelder im Bereich des Schutzes von Regional- oder Minderheitensprachen durchführen und bewährte Verfahren in den Mitgliedstaaten des Europarats ermitteln sowie die Datenerhebung in Bezug auf die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten und die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen untersuchen und ebenfalls bewährte Verfahren benennen. Zu diesem Zweck hat der CDADI eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Der Sachverständigenausschuss der Charta ist Teilnehmer des CDADI. Diese Arbeit wird von einem Mitglied des Sachverständigenausschusses sowie vom Referat für nationale Minderheiten und Minderheitensprachen aufmerksam verfolgt.
51. In diesem Zusammenhang nahm die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses am 7. Dezember 2023 an einem Meinungsaustausch mit dem CDADI teil. Sie betonte, dass die Studie, die zu wiederkehrenden Problemfeldern im Bereich des Schutzes von Regional- oder Minderheitensprachen und zur Ermittlung bewährter Verfahren in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden soll, dazu beitragen könnte, die Vertragsstaaten bei der vollständigen Umsetzung der Charta und der damit verbundenen Überwachungsempfehlungen zu unterstützen und mehr Staaten zur Ratifizierung der Charta zu bewegen.
52. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Kontakte mit anderen Organen des Europarats, deren Arbeit einen Bezug zu Diskriminierung oder Mehrfachdiskriminierung aufweist.
53. Andere Organe des Europarats wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, die Venedig-Kommission, der Kommissar für Menschenrechte, der Kongress der Gemeinden und Regionen und die verschiedenen Überwachungsorgane beziehen sich in ihrer Arbeit regelmäßig auf die Charta sowie auf die Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses und verstärken somit die Wirkung der Grundsätze und Bestimmungen der Charta auf ihre eigene Weise.
54. Die Ernennung eines Berichterstatters für Geschlechtergleichstellung im Sachverständigenausschuss trägt unter anderem zur Stärkung der wichtigen Arbeit des Referats für Geschlechtergleichstellung des Europarats bei. In diesem Rahmen wurden ein Kurs zu Geschlechtergleichstellung als Querschnittsaufgabe, eine Handreichung zu Geschlechtergleichstellung als Querschnittsaufgabe in den Überwachungsverfahren des Europarats sowie die Leitlinien für den Einsatz von Sprache als Motor der Inklusivität im Sachverständigenausschuss vorgestellt und verbreitet.

³⁰ Siehe: [Aufgabenbeschreibung des Lenkungsausschusses für Nichtdiskriminierung, Vielfalt und Inklusion](#) (CDADI).

d. Beziehungen zum Beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

55. In seiner Entscheidung vom 28. November 2018 über die „Stärkung des Überwachungsverfahrens der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ betonte das Ministerkomitee, dass die Charta und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten unterschiedliche Ziele und Zwecke verfolgen und weiterhin zwei getrennte Verträge darstellen, die zu unterschiedlichen Verpflichtungen führen und getrennten Überwachungsverfahren und Ausschüsse aufweisen.
56. Die Vertiefung der Beziehungen zwischen diesen beiden wichtigen Übereinkommen, die weltweit einzigartig für den Schutz von Minderheitenrechten stehen, wurde im gegenwärtigen Berichtszeitraum fortgesetzt. Hierfür sorgt zum einen das Referat für nationale Minderheiten und Minderheitensprachen, unter dessen Dach die beiden Geschäftsstellen in einer Verwaltungseinheit innerhalb der Generaldirektion II – Demokratie und Menschenwürde des Europarats zusammengefasst sind. Ein sichtbares Ergebnis der verstärkten Zusammenarbeit der beiden Überwachungsorgane war die Einrichtung einer gemeinsamen Webseite anlässlich des 25. Jahrestags des Inkrafttretens beider Übereinkommen.³¹ Die gemeinsame Jubiläumswebseite enthielt eine Erklärung der Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses, Fakten und Zahlen zur Charta und ein Quiz.
57. Die jährlichen Sitzungen der Verantwortlichen der Überwachungs- und Beratungsorgane des Europarats bieten ebenfalls die Möglichkeit, einschlägige Tätigkeiten hervorzuheben und die Beziehungen nicht nur zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, sondern auch zu anderen Überwachungs- und Beratungsorganen zu verbessern.

e. Beziehungen zur Europäischen Union

58. Als Referenzvertrag für Minderheitensprachen ist das Überwachungsverfahren der Charta für die Europäische Union von besonderem Interesse. Die Empfehlungen und Befunde des Sachverständigenausschusses sind wichtige Maßstäbe für die Beurteilung der Fortschritte von Beitrittskandidaten der Europäischen Union. Im Rahmen der gemeinsamen Programme der EU und des Europarats spielt die Europäische Union traditionell eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung von Staaten, die Vorbereitungen zur Ratifizierung der Charta (Rechtsberatung, Kapazitätsaufbau, Sensibilisierung) und/oder zur Umsetzung der Empfehlungen des Sachverständigenausschusses treffen.
59. Es finden regelmäßige Kontakte auf Arbeitsebene zwischen der Europäischen Union und dem Europarat statt und es werden Treffen mit dem Ziel des Informationsaustauschs veranstaltet, insbesondere in Bezug auf Länder, die sich im Beitrittsprozess zur Europäischen Union befinden.
60. Am 11. Dezember 2024 nahm die Leiterin des Referats für nationale Minderheiten und Minderheitensprachen an einer Konferenz mit dem Titel „Herausforderungen und Aussichten für den Schutz nationaler Minderheiten in Europa“ teil, die im Rahmen des ungarischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union in Brüssel (Belgien) veranstaltet wurde. Dort stellte sie die Charta, ihre wichtige Rolle in den letzten Jahrzehnten, die Herausforderungen und Zukunftsaussichten vor.

f. Bürgergesellschaftliche Organisationen und Forschungsinstitute

61. Der Sachverständigenausschuss pflegt weiterhin den Kontakt zu einschlägigen bürgerschaftlichen Organisationen. Mitglieder des Sachverständigenausschusses treffen bei Ortsbesuchen systematisch mit Vertretern der Sprecher zusammen. Eine Webseite für die Organisationen der Bürgergesellschaft enthält Informationen darüber, wie man sich an der

³¹ Siehe: [25 Jahre gelebte Vielfalt](#).

Überwachungstätigkeit beteiligen kann.³² An den von den Organisationen der Bürgergesellschaft, insbesondere dem Europäischen Netzwerk zur Gleichstellung der Sprachen (ELEN), veranstalteten Treffen nahmen im gegenwärtigen Berichtszeitraum auch Mitglieder des Sachverständigenausschusses teil.

62. Am 20. Juni 2024 führte der Sachverständigenausschuss einen Meinungsaustausch mit Wissenschaftlern des Europäischen Zentrums für Minderheitenfragen (ECMI) über die ersten Ergebnisse ihrer Untersuchung „Wege zur Ausweitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ durch, in der die wichtigsten Hindernisse für die Ratifizierung in sieben Mitgliedstaaten des Europarats ermittelt und strategische Empfehlungen zur Überwindung dieser Hindernisse vorgeschlagen werden. Darüber hinaus nahmen Mitglieder des Sachverständigenausschusses an Konferenzen teil, die vom ECMI veranstaltet wurden, und leisteten im Berichtszeitraum einen Beitrag zu dessen Arbeit. Am 19. November 2024 führte der Sachverständigenausschuss auf seiner 80. Sitzung einen Meinungsaustausch durch, der dazu dienen sollte, die gegenwärtige Landschaft der neuen Medien und ihre potenzielle Rolle bei der Förderung von Regional- und Minderheitensprachen zu erkunden. Ein Vertreter der Europäischen Vereinigung von Tageszeitungen in Minderheiten- und Regionalsprachen (MIDAS) sowie ein Wissenschaftler des ECMI waren als Gastredner eingeladen, um ihre jeweilige Arbeit vorzustellen.

g. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen

63. Der Sachverständigenausschuss der Charta und seine Geschäftsstelle arbeiten fallweise mit anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen (Vereinte Nationen; Hoher Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten) zusammen.

64. In den Jahren 2023 und 2024 nahmen ein Vertreter des Sachverständigenausschusses der Charta und die Leiterin des Referats für nationale Minderheiten und Minderheitensprachen des Europarats an der Jahrestagung des Forums der Vereinten Nationen für Minderheitenfragen in Genf (Schweiz) teil, in deren Rahmen auch bilaterale Treffen stattfanden, um Synergien mit anderen internationalen Organisationen und/oder einschlägigen Partnern zu fördern. Am 8. Juli 2023 nahm der Vertreter des Sachverständigenausschusses an der Sitzung zur Unterstützung eines Vertragsentwurfs über internationale Minderheitenrechte teil, der dem Menschenrechtsrat vom Sonderberichtersteller der Vereinten Nationen betreffend Minderheiten unterbreitet wurde. Die Sitzung bot die Gelegenheit, an die Charta als einzigartigen internationalen Vertrag zum Schutz und zur Förderung angestammter Regional- und Minderheitensprachen zu erinnern und ihren Mehrwert, auch auf internationaler Ebene, zu unterstreichen.

65. Anlässlich des 25. Jahrestags des Inkrafttretens der beiden wichtigsten Rechtsinstrumente des Europarats in Bezug auf nationale Minderheiten – des Rahmenübereinkommens und der Charta – sowie des 30. Jahrestags der Eröffnung des Büros des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten in Den Haag wurde eine Zusammenstellung von Normen des Europarats sowie des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten hinsichtlich nationaler Minderheiten vorgestellt und eine gemeinsame Webseite veröffentlicht.³³ Die gemeinsame Webseite veranschaulicht die langjährige und enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sowie deren gegenseitige Ergänzung und enthält wichtige Dokumente in mehreren Sprachen.

V. Schlussfolgerung

66. Heute sind in den Vertragsstaaten der Charta mehr als 80 Regional- oder Minderheitensprachen geschützt.³⁴ Ihre Verwendung wird in den Bereichen Bildung, Justiz, öffentliche Verwaltung und Dienstleistungen, Medien, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert. Die Umsetzung der Bestimmungen

³² Siehe: Die Rolle von [Verbänden](#) bei der Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

³³ Siehe: [Sammlung der Normen des Europarats und der OSZE im Bezug auf nationale Minderheiten](#).

³⁴ Siehe das [Verzeichnis](#) der von der Charta geschützten Sprachen.

der Charta trägt zur Wiederbelebung von vom Aussterben bedrohten Sprachen bei, und der Sachverständigenausschuss setzt sich weiterhin für die Unterstützung dieser Prozesse ein.

67. Als Generalsekretär möchte ich daran erinnern, dass der Europarat den Staaten weiterhin jede erforderliche Hilfe bietet, um den Ratifizierungsprozess abzuschließen und die Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses umzusetzen. Die Unterstützung durch die Parlamentarischen Versammlung ist in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung, und ich fordere daher ihre Mitglieder auf, weiterhin maßgeblich zur Förderung und zum Schutz der Vielfalt als eine Grundlage für Frieden und Stabilität auf unserem Kontinent beizutragen.

Anhang 1 – Kurzer Überblick der Charta und der Lage bezüglich Unterzeichnung und Ratifizierung

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist ein Übereinkommen, das dem Schutz und der Förderung der herkömmlichen Minderheitensprachen in den Vertragsstaaten dient und es den Sprechern dieser Sprachen ermöglichen soll, diese Sprachen sowohl im privaten als auch öffentlichen Leben zu gebrauchen. Sie fordert die Vertragsstaaten auf, sich aktiv für den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in Bildung, Gerichten, Verwaltung, Medien, Kultur, Wirtschafts- und Gesellschaftsleben und bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einzusetzen.

Die Charta geht über Minderheitenschutz und Nichtdiskriminierung hinaus und fordert von ihren Vertragsstaaten, aktive Fördermaßnahmen zugunsten von Minderheitensprachen zu ergreifen. Der Europarat stellt sicher, dass die Charta in die Praxis umgesetzt wird und überwacht regelmäßig die von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen.

Indem sie den Staaten Förderpflichten auferlegt, ergänzt die Charta die individuellen Rechte der Sprecher von Minderheitensprachen, die sich aus dem nationalen und internationalen Schutz ergeben. Diese Bestimmungen versuchen, der Umsetzung von Minderheitenrechten im Alltag neue Impulse zu verleihen. Zusammen mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verkörpert die Charta den Einsatz des Europarats für den Schutz nationaler Minderheiten.

Die Charta fußt auf einem Ansatz, der die nationale Souveränität und hoheitsrechtliche Integrität vollständig achtet. Sie versteht die Beziehung zwischen den Amtssprachen und den Regional- oder Minderheitensprachen nicht als Konkurrenz oder Antagonismus. Die Entwicklung der Regional- oder Minderheitensprachen darf nicht Kenntnis und Förderung der Amtssprachen behindern.

Regional- oder Minderheitensprachen sind Teil des europäischen kulturellen Erbes, und ihr Schutz und ihre Förderung tragen zum Aufbau eines Europas auf der Grundlage von Demokratie und kultureller Vielfalt bei. Die Charta findet Anwendung auf über 80 Regional- und Minderheitensprachen, territoriale oder nicht territorial gebundene Sprachen und weniger verbreitete Amtssprachen. Sie deckt nur die Sprachen ab, die herkömmlich im Hoheitsgebiet eines Staates gesprochen werden und nicht jene Sprachen, die mit neueren Zuwanderungsbewegungen verbunden sind oder Mundarten der Amtssprachen.

Entworfen auf Grundlage eines Textes, der von der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen, heute der Kongress der Gemeinden und Regionen, vorgelegt wurde, wurde die Charta am 25. Juni 1992 vom Ministerkomitee des Europarats als ein Übereinkommen angenommen, das offen ist für den Beitritt von Nichtmitgliedstaaten des Europarats (SEV Nr. 148). Die Charta wurde am 5. November 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 1. März 1998 in Kraft.

Bis heute haben die folgenden 25 Staaten die Charta ratifiziert (alphabetische Listung): Armenien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Finnland, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern. Des Weiteren findet die Charta Anwendung auf der Insel Man, einem britischen Kronbesitz.

Acht Mitgliedstaaten des Europarats haben die Charta unterzeichnet, aber nicht ratifiziert: Aserbaidschan, Frankreich, Island, Italien, Malta, Nordmazedonien, die Republik Moldau und Portugal. Fünf Staaten haben sich bei ihrem Beitritt zum Europarat zur Ratifizierung der Charta verpflichtet, diese Verpflichtung allerdings noch nicht umgesetzt: Albanien, Aserbaidschan, Georgien, Nordmazedonien und die Republik Moldau.

Anhang 2 – Erklärung der Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zum 25. Jahrestag des Inkrafttretens der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Straßburg, 1. März 2023

Regional- und Minderheitensprachen sind Teil des kulturellen und immateriellen Erbes Europas. Der Europarat ist sich bewusst, dass ihr Schutz und ihre Förderung zum Aufbau eines Europas beitragen, das auf der Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fußt. Auf der Grundlage der 1957 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats angeregten Vorarbeiten verabschiedete der Europarat 1992 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Dieser Vertrag, dessen Inkrafttreten sich heute zum 25. Mal jährt, verpflichtet die 25 Vertragsstaaten, die ihn ratifiziert haben, die Verwendung dieser Sprachen in den Bereichen Bildung, Justiz, Verwaltung, Medien, Kultur, Wirtschaft und Soziales sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit aktiv zu fördern.

Die in der Charta festgelegten Verpflichtungen ermöglichen eine Anpassung an die Lage jeder Sprache unter Berücksichtigung der sie prägenden gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. So kann die Verwendung jeder der mehr als 80 Regional- und Minderheitensprachen, die derzeit von der Charta geschützt sind, in allen Bereichen des täglichen Lebens gewährleistet werden. Die Charta trägt zweifellos zur Festigung eines engeren Zusammenschlusses unserer Völker bei und fördert gleichzeitig die kulturelle Vielfalt, welche die Stärke unseres Kontinents ausmacht.

Seit 25 Jahren kann sich der mit der Überwachung der Umsetzung der Charta beauftragte Ausschuss unabhängiger Sachverständiger auf die Unterstützung nationaler und europäischer Organisationen für die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen stützen, die bei der Verfolgung dieses gemeinsamen Ziels unverzichtbare Partner sind. Dank ihrer Sachkenntnis vor Ort kann der Sachverständigenausschuss bei seinen Ortsbesuchen in den betreffenden Ländern wertvolle Informationen sammeln.

Mit den Prüfberichten und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses sowie den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats verfügen die Vertragsstaaten über nützliche Mittel, um ihre Politik zur Förderung des täglichen Gebrauchs von Regional- und Minderheitensprachen weiterzuentwickeln und entsprechend umzusetzen. Da die Charta ein lebendiger Vertrag ist und im Licht der gegenwärtigen Lebensbedingungen bewertet werden muss, werden inzwischen auch neue Themen und Herausforderungen berücksichtigt, wie zum Beispiel der Stellenwert, der den Regional- und Minderheitensprachen in den neuen Technologien, in den sozialen Medien oder bei der Entwicklung künstlicher Intelligenz zukommt.

Seit einem Vierteljahrhundert ist die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ein Mittel zur Versachlichung und Objektivierung der Diskussionen über den Schutz und die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen. Sie sollte daher von allen Mitgliedstaaten des Europarats als genau dieses Mittel verstanden werden. Der Beitritt zur Charta ist nach wie vor eine notwendige Voraussetzung für die weitere Erhaltung, den Schutz und die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen.